



SATZUNG

TIERSCHUTZVEREIN SCHWETZINGEN UND UMGEBUNG e.V.

1. Änderung in der MGV am 31.03.2003
2. Änderung in der MGV am 19.04.2004
3. Änderung in der MGV am 21.04.2008
4. Änderung in der MGV am 24.10.2019

GLIEDERUNG

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamt, Hauptamt
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Wahl des Vorstandes
- § 9 Aufgabenbereich des Vorstandes
- §10 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Beurkundung von Beschlüssen
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Versammlung der Mitglieder
- §13 Anträge an die Mitgliederversammlung
- §14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- §15 Rechnungsprüfung
- §16 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber
- §17 Datenschutz
- §18 Mitgliederliste
- §19 Verbandsmitgliedschaften
- §20 Satzungsänderungen
- §21 Auflösung des Vereins
- §22 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- §23 Salvatorische Klausel
- §24 Inkrafttreten

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Schwetzingen und Umgebung e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim, Registergericht, unter der Nummer VR 420538 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwetzingen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Schwetzingen und Umgebung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund in Bonn und im Landestierschutzverband Baden-Württemberg in Karlsruhe.

§ 2 ZWECK DES VEREINS, AUFGABEN, ZIELE

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - (b) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens;
 - (c) Aufklärung der Bevölkerung über Tierhaltung und Tierschutzprobleme durch die Presse, Veranstaltungen und sonstige geeignete Maßnahmen;
 - (d) Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, insbesondere in Bezug auf adäquate Lebens- und Haltungsbedingungen durch Schulungen und ähnliche Veranstaltungen;
 - (e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - (f) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung sowie an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes gebunden ist.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz der Haustiere, Nutztiere und die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die den Zielen des Tier- und Naturschutzes verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des „Tierschutzvereins Schwetzingen und Umgebung e.V.“ verstoßen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT, EHRENAMT, HAUPTAMT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Die Tätigkeit des Geschäftsführers kann in diesem Fall auch von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern gegen ein angemessenes Honorar ausgeübt werden, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

3. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss bestätigt wurde.
4. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedbeitrages.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - (a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - (b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
3. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - durch Tod.
7. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
 - den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandten Rechtsnormen verurteilt wird.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Zahlungsverpflichtungen für rückständige Beiträge bleiben bestehen. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3-Mehrheit.

10. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens sowie während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder gem. § 4 Ziffer 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jugendmitglieder haben ab einem Alter von 16 Jahren alle Mitgliedsrechte, sofern sie eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorlegen.
2. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

§ 6 BEITRÄGE

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.
2. Für Mitglieder der Jugendgruppe wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.
3. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30.06. des Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7 VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens acht stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und zwar aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Schatzmeister
 - (e) dem Beisitzer / den Beisitzern

§ 8 WAHL DES VORSTANDES

1. Die Mitglieder des Vorstandes, und zwar jedes einzelne für sein Amt, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert.
2. Wählbar ist jede volljährige Person.
3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen; in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.
5. Wird in der Mitgliederversammlung die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds beschlossen, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Nachwahl für das freigewordene Amt stattfindet.

§ 9 AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlages (Haushaltsplan) sowie Abfassung des Jahresberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Rechnungsabschlusses zur Genehmigung in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt alle zwei Jahre der Mitgliederversammlung zusätzlich einen Geschäftsbericht mit Gewinn- und Verlustrechnung vor. Die Mitglieder haben das Recht, die Jahresabschlüsse und den Prüfbericht einzusehen;
 - (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - (d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - (e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - (f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - (g) Die Regelung aller Personalangelegenheiten des Vereins für
 - 1) Tierheim;
 - 2) satzungsgemäße Aufgaben;
 - 3) Einsetzen des Tierschutzbeauftragten;
 - 4) fachliche Aus- und Fortbildung aller für den Tierschutzverein tätigen ehren- u. hauptamtlichen Mitarbeiter fördern;
 - 5) Sonstiges.

4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
5. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstands alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
6. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, kann in Textform, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Üblicherweise ist eine Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
4. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
5. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten, in der Regel jedoch einmal im Monat. Vorstandssitzungen müssen zudem abgehalten werden, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder dies unter Angabe des Grundes fordert.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, des schriftlichen Geschäftsberichts und der Zielkonzeption für das laufende Geschäftsjahr
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Schatzmeisters und des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstands
 - (d) Beschlussfassung über den Voranschlag (Haushaltsplan)
 - (e) Wahl, Nachwahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder sowie der zwei Kassenprüfer
 - (f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für das nächste Geschäftsjahr
 - (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben und über Anträge

(j) Entscheidung im Hinblick auf bedeutende Rechts- und Finanzgeschäfte jeglicher Art. Bedeutende An-
gelegenheiten sind insbesondere solche, die ein Volumen von 5.000,- € im Einzelfall übersteigen oder
Dauerschuldverhältnisse von über 2.000,- € im Monat.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND VERSAMMLUNG DER MITGLIEDER

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahr mindestens einmal statt und soll mög-
lichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden.
2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - (a) es das Interesse des Vereins erfordert;
 - (b) 1/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen;
 - (c) der Vorstand dies für erforderlich hältoder
 - (d) ein neuer Vereinsvorstand gewählt werden muss;
3. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mit einer
Frist von 21 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Zusätzlich kann die
Einladung durch Veröffentlichung in der Schwetzingener Tageszeitung sowie ergänzend durch Aushang im
Tierheim erfolgen.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rech-
nungsabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 - (b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - (c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - (d) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden
geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern
nicht anders geregelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben.
8. Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stim-
men erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen. Stim-
menthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren
Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
9. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Ausnahme sind wirksame Initiativ-
anträge nach § 13 Abs.1.
10. Ausschluss des Stimmrechts: Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornah-
me eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm
und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

11. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 ANTRÄGE AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
2. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/10 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung, die stets vorher mitgeteilt und in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen.
3. Ein Antrag, der die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds betrifft, muss auf jeden Fall auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 14 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE

Die von den Vereinsorganen (§ 7 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 16 HAFTUNG DES VEREINS SEINEN MITGLIEDERN GEGENÜBER

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 18 MITGLIEDERLISTE

1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 - b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 19 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und für Männer.

§ 23 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.10.2019 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.